1915 — 1918

3

AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Krasnostaw

№ 1. *am 16 Oktober 1915.*

1.

Kreierung des k. u. k. Kreiskommandos.

Der k u k. Armeeoberkommandant hat mit Verordnung vom September 1915 das k. u. k Kreiskommando in Krasnostaw errichtet.

Der Kreiskommandant ist Oberstleutnant *Johann Schuberth*

Das k. u. k Kreiskommando versieht die Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung in gesonderten Abteilungen.

Die Gerichtsbarkeit im Kreise Krasnostaw wird ausgeuebt:

A. In Strafsachen durch:

1. den Gemeinderichter (Siedliska, Wysokie, Żółkiewka und Gemeinde Krasnostaw) in demselben Umfange wie bis jetzt;
2. den Zivilrichter, als Einzelrichter (Krasnostaw) in allen bis jetzt nach den Landesgesetzen durch den Friedensrichter zu besorgenden Strafsachen.
3. das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos (Krasnostaw) in allen sonstigen Faellen.

Als II. Instanz fuer die Gerichte ad 1) und 2) ist das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos.

Gegen die durch das Militaergericht des k. u k. Kreiskommandos gefaellten Urteille sind keine Rechtsmittel zulaessig.

B. In Civilsachen durch:

1. den Gemeinderichter in demselben Umfange wie bis jetzt.
2. den Zivilrichter, als Einzelrichter in allen bis jetzt nach den Landesgesetzen durch den Friedensrichter zu besorgenden Zivilsachen.
3. das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in allen sonstigen Faellen.

Die II. Instanz fuer die Gerichte ad 1) u. 2) bildet das Militaergericht des k. u. k Kreiskommandos, als II. Instanz von den durch das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in I-er Instanz gefaellten Urteilen bildet das k. u k. Militaergeneralgorvernement.

Das Kreiskommando als Verwaltungsbehörde versieht in I. Instanz saemmtliche Aufgaben der staatlichen oeffentlichen Verwaltung im Kreise soweit nicht eine andere Kompetenz gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.

Gegenstand Der Kundmachung.

Die Aufgabe des Amtsblattes ist Verbreitung und Erlaeuterung der im Verordnungsblatte kundgemachten Vorschriften des Armeeoberkommandanten, zur Erlassung naeherer Anordnungen oertlicher Natur von Weisungen und Durchfuehrungs Massnahmen an die Gendarmeriekommanden sowie an die Gemeinden.

In die Amtsblaetter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenomen.

3.

Vollzug kundgemachter Vorschriften.

Mit dem Vollzuge jeder kundgemachten Vorschrift sind die Gemeinden sowie die Gendarmeriepostenkommanden nach Massgabe ihres Wirkungskreises beauftragt.

4

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915,

betreffend das Meldewesen.

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm uebernachtenden Unterstandnehmer — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder voruebergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dientst- oder Arbeitsverhaeltnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewaehren — nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, haelt sie uebersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und fuehrt hierueber ein Nachschlagregister.

§ 3

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskuenfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4

Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthaelt:

1. Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschaeftigung des Unterstandnehmers;
4. Staatsbuergerschaft, frueherer und staendiger Wohnort des Unterstandnehmers;
5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;
6. Begleitung;
7. Tag der Abreise und voraussichtlich naechster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1 bis 6 ausgefuellter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestaetigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurueckgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurueckgestellten, in der Rubrik 7 ausgefuellten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte haben ueberdies die in § 4 unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben in ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die in § 4 unter 2 bis 7 bezeichneten Rubriken enthaelt.

Die unter 7 bezeichneten Angaben sind vom Gastwirte am Tage der Abreise des Unterstandnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

§ 6.

Revision durch die Gendarmerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlagregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendarmerie, bereitzuhalten.

Die Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzoegerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Fuehrung der erwaehnten Behelfe begruendet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfuellung der Meldepflicht erforderlichen Auskuenfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstaende zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefaehrlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesaeumt bei der Gemeinde oder beim naechsten Gendarmeriepostenkommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Uuterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft ueber Name, Stand, Beschaeftigung oder sonstige Verhaeltnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis hoechstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis hoechstens sechs Monate bestraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

5.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915,

betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

§ 1.

Waffen und Munition fuer Feuerwaffen muessen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten, von der oesterreichisch-ungarischen Militaerverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezueglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmaessigen Ausruestung oder zur Amtskleidung gehoeren;

b) das im ausuebenden Dienste stehende, von der oesterreichisch-ungarischen Militaerverwaltung bestellte Wachpersonal bezueglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermaechtigt wird.

c) die Mitglieder der oesterreichisch-ungarischen bewaffneten Macht eingereihten oder ihr unterstellten Krieger-, Buerger- oder Schuetzenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die oesterreichisch- ungarische Militaerverwaltung ermaechtigten Personen bezueglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, hinsichtlich deren sie nachweisen koennen dass sie sie auf Bestellung der oesterreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen von kuenstlerischem oder historischem Woerte keunen mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Das Kreiskommando kann bestimmten, vertrauenswuerdigen Personen auf Widerruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit gestatten, als dies zur persoenlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgaenglich notwendig ist.

§ 2.

Sprengstoffe muessen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festgesetzten Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht der Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen durch die oesterreichisch-ungarische Militaerverwaltung berechtigten Personen bezueglich jener Gattung und Menge, hinsichtlich deren sie nachweisen koennen, dass sie sie auf Bestellung der oesterreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben;

b) die Bergbauunternehmungen hinsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benoetigt werden, soweit sie eine Bewilligung hiefuer vom Kreiskommando erwirkt haben;

c) jene Personen, die vom Kreiskommando zum Zwecke des Betriebes einer Gewerbeunternehmung in bestimmtem Umfange die Bewilligung zum Bezuge der notwendigen Sprengstoffe erwirkt haben.

§ 3.

Im Falle des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen hat der Besitzer fuer deren zweckmaessige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist fuer die Beobachtung der notwendigen Vorsichten innerhalb ihres Gebietes verantwortlich.

§ 4.

Durch diese Verordnung wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitionsgegenstaenden und Sprengstoffen fuer Zwecke der oesterreichisch-ungarischen oder der verbuendeten Wehrmacht nicht beruehrt.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einen Nachteil fuer die oesterreichisch-ungarische oder verbuendete Wermacht oder auf einen Vorteil fuer den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Faellen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis hoechstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu hoechstens sechs Monate bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

6.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23 April 1915,

betreffend die Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen Zeit sowie die Aufhebung der sogenannten Galatage.

§ 1.

Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet.

§ 2.

Die Tageszeit wird nach der mitteleuropaeischen Zeit gerechnet.

§ 3.

Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten „Galatagen" Amtshandlungen vorzunehmen, wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM. m p.

7.

Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23 April 1915,

betreffend den Bezug des Verordnungsblattes der k. u k. Militärverwaltung in Polen.

§ 1.

Bestellung.

Die Bestellung des Verordnungsblattes wird von jedem Postamte gegen eine Anzahlung von einer Krone entgegengenommen und an das zustaendige Kreiskommando geleitet. Die Anzahlung wird bestaetigt und berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinanderfolgenden Stuecken des Verordnungsblattes.

§ 2.

Zustellung.

Das Kreiskommando veranlasst daraufhin die Zustellung des Verordnungsblattes an den Abonnenten, und zwar der bereits ausgegebenen Stuecke sogleich, der folgenden Stuecke gleichzeitig mit ihrer Versendung an die Gemeinden.

§ 3.

Weitere Bestellung und Zusendung.

In der in §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Weise erfolgt auch die Bestellung des Fortbezuges und die weitere Zustellung des Verordnungsblattes.

§ 4.

Einzelverkauf.

Einzelne Stuecke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise vor zehn Hellern abgegeben.

Der k. u. k. Etappenoberkommandant.

8.

Kundmachung.

a) Das k. u. k. Kreiskommando fordert gemoess der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16/II 1915 № 4 alle Besitzer von Waffen, Munitionsgegenstaenden und Sprengstoffen welche hiezu kein Erlaubnis haben und sowie ihnen eine solche Bewilligung nicht erteilt werden, wird auf die Waffen, Munitionsgegenstaende und Sprengstoffe bis Ende Oktober 1915 dem zustaendigen k. u. k. Gendarmerieposlenkommando zu uebergeben.

Nach Ablauf des bestimmten Termines wird jeder Besitzer von Waffen. Munitionsgegenstaenden und Sprengstoffen, ohne hiezu die Bewilligung zu haben, vom k. u. k. Kreiskommando gemaess des § 5 der bezogenen Verordnung des Armeeoberkommandanten bestraft und die Waffen, Munitionsgegenstaende und Sprengstoffe konfisziert.

b) Zufolge der Zuschrift des k. u. k. Kreiskommandos in Janów vom 13/IX 1915 E. № 861 wird bekanntgegeben, Das Dieses Kommando die Ausfuhr der zucht und Schlachttiere (Kuehe. Pferde, Schafe und Schweine) aus dem Kreise Janów untersagt hat.

Die Zuwiderhandelden werden vom k. u. k. Kreiskommando in Janów mit Geldstrafe bis 2000. K oder mit Arreststrafe bis 6 Monaten bestraft und wird das angekaufte Vieh konfisziert werden.

c) Der Verkauf von Alkoholgetraenke (Schnaps. Rum. Liquer) wird vom k. u k. Kreiskommando strengstens verboten; zu gleich wird bekanntgegeben, das die Bewilligung zum Verkauf und Ausschank dieser Getraenke unbedingt nicht erteilt werden wird,

Der Verkauf und Ausschank vom Bier und Wein ist vom vorheriger Erteilung der Bewilligung des k. u. k Kreiskommandos abhaengig.

Die Zuwiderhandelden dieses Verbotes, sowie Verkauf und Ausschank von Bier und Wein ohne Bewilligung werden mit Geldstrafe bis 2000. K oder mit Arreststrafe bis 6 Monate bestraft und die Vorraete der Alkoholgetraenke sowie Bier und Wein konfisziert.

9.

An alle Gemeindevorstehern (Vojgten).

Das k. u. k. Kreiskommando beauftragt, Die Inhalt dieses Amtsblattes sowie allen spaeteren, welche herausgegeben werden in der Gemeinde - in der bisher ueblichen Weise allseitig zu verlautbaren und Dieses Amtsblatt im Amtslokale der Gemeinde behufs Einsicht der Parteien waehrend der Amtsstunden auszulegen.

Zugleich wird der Gemeindevorsteher (wójt) beauftragt, die Bevoelkerung der Gemeinde zu belehren, dass der Parteiverkehr im k. u. k. Kreiskommando nuran Werktagen vom 9 Uhr frueh bis 12 Uhr Mittags stattfindet.

Schliesslich wird bekanntgegeben, dass die zum Gebrauche notwendigen Meldezettel von der Gemeinde selbst genau nach dem im § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16/II 1915 № 3 pkt 1 bis 7 angegebenen Muster zuverfertigen sind.

Schuberth m. p.

Oberstleutnant

k. u. k. Kreiskommandant.

8.

Kundmachung.

a) Das k. u. k. Kreiskommando fordert gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. II 1915 § 4 alle Besitzer von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, welche hiezu kein Erlaubnis haben und sowie ihnen eine solche Bewilligung [illegible] erteilt werden, wird auf die Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe bis [illegible] Oktober 1915 dem zunächstgelegenen k. u. k. [illegible] zu übergeben.

Nach Ablauf des festgesetzten Termines wird jeder Besitzer von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen ohne [illegible] Bewilligung zu haben, vom k. u. k. Kreiskommando gemäss des § 5 der bezogenen Verordnung des Armeeoberkommandanten bestraft und die Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe konfisziert.

b) Zufolge des Erlasses des k. u. k. Militärkommandos in Lublin vom 13. IX 1915 K. N. [illegible] wird bekanntgegeben, dass dieses Kommando die Ausfuhr der Schlacht- und Schlachttiere (Kühe, Pferde, Schafe und Schweine) aus dem Kreise Janow untersagt.

Die Zuwiderhandelnden werden vom k. u. k. Kreiskommando Janow mit [illegible] bis 2000 K. oder mit Arreststrafe bis 6 Monaten bestraft und wird das [illegible] konfisziert werden.

c) Der Verkauf von Alkoholgetränke (Schnaps, Rum, Likör) wird vom k. u. k. Kreiskommando strengstens verboten; zugleich wird bekanntgegeben, dass die Bewilligung zum Verkauf und Ausschank dieser Getränke [illegible] nicht erteilt werden wird.

Der Verkauf und Ausschank von Bier und Wein ist [illegible] der Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos abhängig.

Die Zuwiderhandelnden dieses Verbotes, sowie Verkauf und Ausschank von Bier und Wein ohne Bewilligung werden mit Geldstrafe bis 2000 K. oder mit Arreststrafe [illegible] bestraft und die Vorräte der Alkoholgetränke sowie Bier und Wein konfisziert.

9.

An alle Gemeindevorstehers (Vögten)

Das k. u. k. Kreiskommando beauftragt, den Inhalt dieses Amtsblattes [illegible] spätestens, [illegible] in der Gemeinde [illegible] unverzüglich zu verlautbaren und dieses Amtsblatt [illegible] der Parteien [illegible] der Amtsstunden auszulegen.

Zugleich wird der Gemeindevorsteher (Vogt) beauftragt, die Bevölkerung der Gemeinde zu belehren, dass der Parteienverkehr im k. u. k. Kreiskommando [illegible] werktags von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags stattfindet.

Schliesslich wird bekanntgegeben, dass [illegible] von der Gemeinde selbst gewählt [illegible] im § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. II 1915 [illegible] pkt. 1 bis 7 angegebenen Muster [illegible].

Schwarz [illegible]

k. u. k. Kreiskommandant.